

„Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter“

**Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in dem Masterstudiengang Kunst
Lehramt an Gymnasien (M.Ed.) an der Muthesius Kunsthochschule
(Mastereignungsprüfungsordnung Kunst Lehramt an Gymnasien der Muthesius
Kunsthochschule)**

Vom 26. Juni 2024

NBl. MBWFK Schl.-H.: ...

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule: 28. August 2024

Aufgrund des § 49 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 26. Juni 2024 und nach Genehmigung durch das Präsidium am 26. Juni 2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck

Durch die Eignungsprüfung soll die Eignung zur Aufnahme eines Studiums in dem Masterstudiengang Kunst Lehramt an Gymnasien der Muthesius Kunsthochschule festgestellt werden.

§ 2

Mastereignungsprüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird ein Mastereignungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich je einer Vertreterin oder einem Vertreter der vier Studiengänge und einem oder einer Studierenden des Studiengangs Kunst Lehramt an Gymnasien, sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kunsthistorischen Instituts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Die Mitglieder des Mastereignungsprüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Studiengänge vom Senat der Muthesius Kunsthochschule beziehungsweise der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bestellt; die Vertreter oder Vertreterinnen der Studiengänge für die Dauer von drei und der oder die Studierendenvertreter oder Studierendenvertreterin für die Dauer von einem Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Mastereignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Mastereignungsprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers getroffen.

(4) Über alle Beratungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Eignungsprüfung enthalten müssen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 3

Eignungsprüfungskommission

(1) Zur Abwicklung der Eignungsprüfungen werden vom Mastereignungsprüfungsausschuss für jeden Studiengang Eignungsprüfungskommissionen gebildet und deren Vorsitzende oder Vorsitzender bestimmt. Der Mastereignungsprüfungsausschuss kann diese Befugnis seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Eignungsprüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Lehrpersonals, mit mindestens einem professoralen Mitglied des zuständigen Masterstudienganges, für den sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angemeldet hat. Außerdem kann eine professorale Lehrperson aus dem Institut für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften (IKDM) oder dem Zentrum für Medien beauftragt werden.

(3) Die Lehrenden, die die Sitzung organisieren und durchführen, sorgen dafür, dass alle anderen Lehrenden des Studienganges, des Instituts für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften (IKDM) oder des Zentrums für Medien teilnehmen können.

(4) § 2 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 4

Ort und Zeitpunkt

(1) Die Eignungsprüfungen werden an der Muthesius Kunsthochschule durchgeführt.

(2) Die Eignungsprüfung kann bis zu zweimal jährlich stattfinden.

(3) Die Bewerbungen müssen in dem Masterstudiengang Kunst Lehramt an Gymnasien bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für das Wintersemester oder bis zum 15. November eines jeden Jahres für das Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen in der Muthesius Kunsthochschule eingegangen sein. Die Frist gilt als Ausschlussfrist, jedoch können fehlende Unterlagen bis zu einem vom Mastereignungsprüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt noch nachgereicht werden.

(4) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
2. Zeugnisse über den Bachelor-, Diplomabschluss oder Staatsexamen mit mindestens Note 2,5
3. gegebenenfalls Nachweise über bisherige praktische Tätigkeiten
4. gegebenenfalls Nachweise über geforderte Sprachkenntnisse
5. Motivationsschreiben
6. ein Portfolio mit circa 20 Arbeiten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich.

§ 5

Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. einer Vorlage der Projektdokumentation mit mindestens der Note 2,5 und
2. einem Eignungsgespräch beziehungsweise Onlinekonferenz.

(2) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Bewerberinnen und Bewerber mit Beeinträchtigungen und in besonderen Lebenslagen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben wird auf Antrag im Vorwege an den zuständigen Mastereignungsprüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend der Sachlage in angemessener Weise eingeräumt.

§ 6

Vorlage der Projektdokumentation

(1) Von jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist mit der Bewerbung gemäß § 4 Absatz 4 ein Portfolio mit circa 20 Arbeiten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich einzureichen.

(2) Die Arbeiten sollen künstlerische und gestalterische sowie wissenschaftliche Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Masterstudiengang erkennen oder erwarten lassen. Ist das Ergebnis nicht mindestens „gut“, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Für die Beurteilung gelten folgende Kriterien:

- a. Originalität
- b. bildnerische Qualität
- c. Eigenständigkeit.

§ 7

Eignungsgespräch

Das Eignungsgespräch ist ein fachliches Gespräch, das Erkenntnisse über Motivation, Absichten, Vorstellungen und Kenntnisse vermitteln soll. Das Gespräch ist gemäß § 2 Absatz 4 festzuhalten.

Bei Bewerbungen aus dem Ausland kann das Gespräch durch eine Onlinekonferenz ersetzt werden.

§ 8

Bewertungen

(1) Zur Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

(2) Die Noten der Einzelleistungen können zur besseren Differenzierung um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen.

(3) Für alle Prüfungsteile bildet die Mastereignungsprüfungskommission eine Gesamtnote.

Die Note lautet

bis 1,50 = sehr gut

über 1,50 bis 2,50 = gut

über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

über 3,50 = nicht bestanden.

(4) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 9

Wiederholung

Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 10

Studienfachwechsel

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch bei

1. dem Übergang von einem anderen Ausbildungsinstitut an die Muthesius Kunsthochschule,
2. dem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Muthesius Kunsthochschule
3. der Aufnahme des Studiums in einem weiteren Studiengang.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 werden nur die für den Studiengang spezifischen Sachgebiete geprüft.

§ 11

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt gleichzeitig die Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in dem Masterstudiengang Kunst (M.Ed) an der Muthesius Kunsthochschule (Mastereignungsprüfungsordnung Kunst Lehramt der Muthesius Kunsthochschule) vom 20. Mai 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 47) außer Kraft.

(2) Die Genehmigung des Präsidiums nach § 49 Absatz 5 Satz 2 HSG liegt vor.

Kiel, 26. Juni 2024

Dr. Arne Zerbst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule